

Die Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen e.V. (unternehmer nrw) ist der Zusammenschluss von 129 Verbänden mit 80.000 Betrieben und drei Millionen Beschäftigten. unternehmer nrw ist Mitglied der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) und vertritt die Interessen des Bundesverbandes der Deutschen Industrie e. V. (BDI) als dessen Landesvertretung.

14.08.2023

STELLUNGNAHME

im Rahmen der Verbändeanhörung

Fortschreibung des NRW-Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW“

Gerne nimmt unternehmer nrw im Rahmen der o.g. Verbändeanhörung Stellung.

Wir begrüßen, dass der NRW-Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW“ aktualisiert werden soll.

Die Ausbaugeschwindigkeit der Erneuerbaren Energien muss massiv erhöht werden, um den notwendigen Beitrag zum Strombedarf des dicht besiedelten Industrielands NRW beizutragen. Der Wirtschaftsstandort Nordrhein-Westfalen ist auf eine verlässliche und wettbewerbsfähige Energieversorgung angewiesen.

In den letzten Jahren wurde der Ausbau der Windkraft häufig durch langwierige Planungs- und Genehmigungsverfahren, Zielkonflikte, Einsprüche und eine Vielzahl von Gutachten gebremst. In der Fortschreibung des NRW-Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW“ sehen wir gute Ansätze, um bei dem Ausbau von Windenergieanlagen weiter voranzukommen und damit einen Beitrag für bessere Rahmenbedingungen für eine verlässliche Energieversorgung zu schaffen.

Weiterhin bestehen allerdings auch noch Punkte, die wir als besonders kritisch ansehen und bei denen eine Nachbesserung im Sinne eines schnellen Ausbaus der erneuerbaren Energien wünschenswert wäre. Dabei möchten wir insbesondere die Punkte Repowering in Natura2000-Gebieten und die Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen hervorheben.

Es ist begrüßenswert, dass Repowering nun auch in Anlehnung an das BNatSchG Einzug in den Leitfaden erhalten hat. Unklar ist weiterhin, wie Repowering in Natura2000 Gebieten laufen kann. Diese sind immer ausgenommen, es gibt aber keine weiteren Konkretisierungen. Gerade in Natura2000 Gebieten sollte eine Delta Betrachtung erfolgen können, um eine Verbesserung der artenschutzrechtlichen Situation durch ein Repowering zu ermöglichen. Da beim Repowering die Zahl der Anlagen in der Regel verringert wird, können sogar Verbesserungen für die artenschutzrechtliche Situation eintreten. Eine regulatorische Ausgestaltung dieses Falls würde hier Planungssicherheit schaffen.

Bezüglich des „Prüfschema: WEA-Genehmigung – Rotmilan (Brutvogel)“ + Anhang 7 merken wir an, dass Im Fall Prüfschema e) WEA-Standort liegt außerhalb von Schwerpunktvorkommen - ohne nachgewiesene Vorkommen der Art im Umfeld (erweiterter Prüfbereich - ePB) der ePB der erweiterte Prüfbereich von 3.500m im Umfeld ist. Hier wäre sinnvollerweise auf die Prüfung im zentralen Prüfbereich (zPB) von 1.200m abzustellen. Der Radius reicht aus, um zu ermitteln, ob das Umfeld der betroffenen Anlage von der jeweiligen Art genutzt wird. Wenn dort keine nachgewiesenen Vorkommen der Art bekannt sind, sind keine weiteren Maßnahmen zu unternehmen.

Grundsätzlich ist die Fokussierung auf die Habitatpotentialanalyse (HPA) gegenüber der Raumnutzungsanalyse (RNA) begrüßenswert und sinnvoll. Jedoch sollte sich das Land NRW intensiv in die Diskussionen zur Rechtsverordnung des Bundes einbringen und sich für eine praktikable, handhabbare und nicht-überfrachtete HPA einsetzen. Die derzeitigen Diskussionen zur HPA lassen befürchten, dass diese ohne großen Mehrwert enden könnte.

In diesem Zusammenhang sind auch die Entwicklungen bei der Raumnutzkartierung von Vögeln sehr begrüßenswert. Die RNA kann dadurch nicht mehr einfach als Standardinstrument gefordert werden, sondern nur, wenn sie vom Vorhabenträger explizit gewünscht ist.

Leider ergeben sich in den Ausführungen zur FFH-Vertäglichkeitsprüfung keine wesentlichen Änderungen, insb. keine Erleichterungen, im Hinblick auf das Repowering von WEA. Hier sollte nochmals darauf gedrängt werden, dass die angestrebte Verringerung der Gefahrenlage (viele kleine WEAs mit schnelleren Rotoren und geringerem Abstand Flügel zu Gelände, ersetzt durch wenige, moderne WEA mit geringerer Drehgeschwindigkeit und meist erheblich höheren Abständen Flügel zum Gelände) an sich im Regelfall eine erhebliche Verringerung der Gefahrenlage für WEA-empfindliche Arten mit sich bringt und daher aus artenschutzfachlicher Sicht Repowering anzustreben ist.

Ansprechen möchten wir zudem den Aspekt der Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen. Die hier festgehaltenen 250m Entfernung vom Mastfußmittelpunkt einer WEA sind deutlich zu weit, bisher waren 100m die

Regel. Es wird in den seltensten Fällen gelingen, eine Vereinbarung mit allen Bewirtschaftern in dem Umkreis abzuschließen. Eine extreme Verschlechterung der bisherigen gängigen Praxis, ist allerdings abzulehnen.